



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 14. Jänner 2019

59. Stück

78. Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

78. Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 14. Jänner 2019.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Hochschullehrgänge gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F (HG) an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

§ 2 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht betreffend Lehrveranstaltungen und Module: Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen sowie die gemäß § 5 Abs. 2 bestellten Modulverantwortlichen haben die Studierenden gemäß § 42a Abs. 2 HG vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über
 - die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung bzw. ihres Moduls,
 - den Umfang, die Inhalte, die Art, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungs- oder Modulprüfung,
 - das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG,
 - die Stellung der Lehrveranstaltung bzw. des betreffenden Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren.
- (2) Informationspflicht betreffend den Abschluss eines Hochschullehrganges: Die Leitung des jeweiligen Hochschullehrganges hat die Studierenden über die notwendigen Bestimmungen den Abschluss des Hochschullehrganges betreffend (z. B. Details zur Abschlussarbeit) mit Beginn des Hochschullehrganges nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - a. durch eine Modulprüfung oder
 - b. durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Die Art des Modulabschlusses ist im Curriculum in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.

§ 4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Prüfungstermine sind gemäß § 42a Abs. 4 HG jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Beiträge der Studierenden. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Hochschullehrgänge zuständigen studienrechtlichen Organs.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z. B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (5) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf

die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 5 Bestellung von PrüferInnen und von Prüfungskommissionen

- (1) Für Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen gelten die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen als bestellt.
- (2) Bei Modulprüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus den im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen. Die Lehrenden eines Moduls haben am Beginn der Lehrveranstaltung eine Modulverantwortliche/einen Modulverantwortlichen zu bestimmen.
- (3) Bei kommissionellen Prüfungswiederholungen erfolgt die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 7.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 Abs. 1 Z 12 HG das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (3) Wenn die Beurteilung nach Abs. 2 unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- (4) Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
- (5) Weitere Bestimmungen zu Beurteilungskriterien, insbesondere zu einer etwaigen schriftlichen Abschlussarbeit, sind dem jeweiligen Curriculum des Hochschullehrganges zu entnehmen.
- (6) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (2) Die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des Prüfers/der Prüferin oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Modulprüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Modulverantwortliche übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Modulverantwortlichen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.
- (5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in das Prüfungsverwaltungssystem bekanntzugeben. Bei letztmöglichen Prüfungswiederholungen gilt abweichend hiervon § 9 Abs. 12.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 1 HG berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Bei negativer Beurteilung einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43a Abs 2 und 3 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Antrag der/des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (3) Gemäß § 43a Abs. 4 HG sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende/den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
- (4) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen gemäß § 43a Abs. 2 und § 59 Abs. 1 Z 3 HG anzurechnen.
- (5) Eine nicht abgelegte Prüfung ist auch nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die gilt auch, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- (6) Wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat jedoch die Prüfungsaufgaben übernommen und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat, gilt dies als Prüfungsantritt.
- (7) Bei kommissionellen Prüfungswiederholungen setzt die zuständige Institutsleiterin/der zuständige Institutsleiter eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung dieser Kommission ist den Studierenden vorab bekanntzugeben, sie haben das Recht, gegen die Zusammensetzung der Kommission (begründet) Einspruch zu erheben.
- (8) Kommissionelle Prüfungswiederholungen sind in der Art und Weise wie die zugrundeliegende Modul- und/oder Lehrveranstaltungsprüfung durchzuführen (schriftlich, mündlich, immanent).

- (9) Bei letztmöglichen immanenten Prüfungswiederholungen findet die dritte Wiederholung als kommissionelle Begutachtung statt.
- (10) Um den Studierenden einen möglichst störungsfreien Prüfungsablauf zu gewährleisten, sind kommissionelle Prüfungen als Einzelprüfungen durchzuführen.
- (11) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer letztmöglichen Prüfungswiederholung vor einer Prüfungskommission hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (12) Das Ergebnis letztmöglicher schriftlicher, grafischer und/oder immanenter Prüfungswiederholungen ist spätestens zwei Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.
- (13) Bei letztmöglichen kommissionellen mündlichen Prüfungswiederholungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.
- (14) Kommissionelle Prüfungen müssen von der Studien- und Prüfungsabteilung eigens im Prüfungsverwaltungssystem angelegt werden. Die Studierenden werden darüber informiert und haben sich selbst für die Prüfung anzumelden.

§ 10 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG durch ein Zeugnis zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie/er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 11 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden in Hochschullehrgängen anzuwenden.

Feldkirch, am 14. Jänner 2019

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle